

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Stadt Erlangen

Änderung des Bebauungsplans Nr. 328

„Ehemalige Bahnflächen südlich der Hilpertstraße“, 2. Deckblatt

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Angelika Ruhland, Landschaftsarchitektin

Mittlerer Graben 9, 85354 Freising
www.ruh-land-schaft.de

Datum:

05.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Methodisches Vorgehen	5
3	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
3.1	Bestandsbeschreibung	5
3.2	Wirkfaktoren	7
3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
	3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
	3.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
	3.4.1 Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie.....	9
	3.4.2 Tierarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie	9
3.5	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	13
4	Fazit	17

Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EZK	Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands lt. LfU: g= günstig, u = ungünstig, ? = unbekannt
EZL	Erhaltungszustand der lokalen Population (eigene Abschätzung) A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, ? = unbekannt
NW	Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen
PO	Art im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommend
RLB	Status nach Rote Liste Bayern
RLD	Status nach Rote Liste Deutschland
sg	streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 328 der Stadt Erlangen soll durch Deckblatt 2 geändert werden. Der Änderungsbereich des Bebauungsplans umfaßt einen Teil der Hilpertstraße und das südlich angrenzende ehemalige Bahngelände (Gleisharfe). Im Westen grenzt die Bahnlinie München-Bamberg an, im Osten Gewerbegebiete. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Als Art der baulichen Nutzung ist ein Gewerbegebiet vorgesehen.

In der vorliegenden Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Eine Prüfung der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht vorgenommen, da die Regelung erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam wird. Eine entsprechende Rechtsverordnung wurde bisher nicht vorgelegt.

Durch die Neuregelung des BNatSchG ist 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG a. F. entfallen. Seit 1. März 2010 ist dessen bisherige Umsetzung in Landesrecht mit Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG nicht mehr anwendbar. Die Prüfpflicht in Bezug auf die ausschließlich streng geschützten Arten im Rahmen der saP entfällt somit (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Für die Arten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie und des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gilt:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Für Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie nach § 42 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

2 Methodisches Vorgehen

Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wird in der nachfolgenden Untersuchung geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

Zur Bestimmung des projektbezogen relevanten Artenspektrums wurden

- anhand einer Struktur- und Nutzungskartierung im Untersuchungsraum (= Geltungsbereich) am 02.04.2022 die Pflanzenvorkommen beurteilt und eine Abschätzung der Habitataignung für Tiere vorgenommen.

Ergänzend dazu wurden folgende Datengrundlagen ausgewertet:

- Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm
- Brutvogelatlas Bayern
- Fledermausatlas Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Online-Angebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN)

Die Ermittlung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans prüfungsrelevanten Tierarten erfolgt durch Abschichtung des artenschutzrechtlich zu prüfenden Artenspektrums.

Über die Datenbankabfrage in der Arbeitshilfe des LfU wurden die Arten ermittelt, die in diesem Gebiet (TK-Blätter 6431, 6432, 6331, 6332) im Siedlungsbereich potentiell vorkommen und anhand der vorkommenden Habitate weiter eingegrenzt.

Für die Artengruppe der Reptilien liegt eine Kartierung vor, deren Ergebnisse berücksichtigt wurden (Junge 2021).

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestandsbeschreibung

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind weder Natura 2000-Gebiete noch Schutzgebiete nach Bayerischem Naturschutzgesetz ausgewiesen. Das Gebiet ist im nördlichen Bereich von der Hilpertstraße und der aktuellen Nutzung der Autovermietung geprägt (asphaltierte Flächen und ein Gebäude). Der Großteil der restlichen Fläche ist eine vegetationsfreie Schotterfläche, wo ehemals Gebäude standen. An Randbereichen finden sich lockere Grünstrukturen (Ruderalfluren und Initialgebüsche) und Lagerflächen für Steine und Kabelrollen. Besonders im südlichen Bereich sind etwas ältere Gehölze vorhanden, hier besteht eine Gruppe aus Grauerlen und lockeres Gebüsch, das fast bis an die als Biotop kartierte, an den Geltungsbereich angrenzende Heckenstruktur im Süden heranreicht.

Benachbarte Flächen/Umgebung

Im Westen grenzt die Bahnlinie an, die durch eine Lärmschutzwand abgeriegelt ist, im Norden weitere Gewerbeflächen, im Osten ebenfalls Gewerbe, wobei hier im südlichen Bereich ebenfalls Ruderalflächen auf ehemaligen Gewerbestandorten entstanden sind. Abbildung 1 zeigt den Geltungsbereich und das Luftbild sowie die als Fläche im Ökoflächenkataster des LfU registrierten Flurstücke und die als Biotope kartierten Flächen.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (orange), Flächen des Ökoflächenkataster (grün schraffiert) und amtlich kartierte Biotope (rot schraffiert) (Kartengrundlage: Orthophoto der bayerischen Vermessungsverwaltung)

3.2 Wirkfaktoren



Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 328 Deckblatt Nr. 2 „Ehemalige Bahnflächen südlich der Hilpertstraße“ Vorentwurf vom Februar 2022

Baubedingte Wirkungen

- Abbruch von Gebäuden
- Beseitigung von jungen Gehölzbeständen und Ruderalfluren
- Emissionen durch Baubetrieb (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen)
- optische Reize durch Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)

Anlagenbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung (Errichtung neuer Gebäude), Versiegelung, Änderung der Nutzung
- Neugestaltung der Außenanlagen mit Pflanzmaßnahmen

Nutzungsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch Menschen und Zunahme des Verkehrs

Die Festsetzungen des Bebauungsplans selbst sind noch nicht verbotsrelevant. Erst beim Planvollzug entfalten die geplanten Maßnahmen ihre Wirkung. Dennoch müssen die Belange des Artenschutzes frühzeitig beachtet werden.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen werden getroffen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

- V1** Durchführung der Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel bzw. nach Sicherstellung, dass keine Vogelbruten betroffen sind (siehe auch V5)
- V2** Im Vorfeld der Abbrucharbeiten Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf aktuelle Besiedelung durch Fledermäuse. Im Falle einer Besiedelung wird/werden
- die Abbrucharbeiten außerhalb der Zeiträume vorgenommen, in denen die betroffenen Fledermausarten die Gebäude als Quartier benutzen,
 - in geeignete Neubauten Ersatzquartiere (Anzahl in Anpassung an die betroffenen Lebensstätten) integriert
- V3** Im Vorfeld der Abbrucharbeiten Kontrolle der zum Abriss vorgesehenen Gebäude auf aktuelle Besiedelung durch Haussperling und Hausrotschwanz. Im Falle einer Besiedelung wird der Abriss der Gebäude im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel vorgenommen.
- V4** Baufeldfreimachung/Rodung im Aktivitätszeitraum der Zauneidechse (Mitte Mai bis Mitte September). Vergrämung durch Auslegung einer Plastikfolie im Bereich des Gehölzes während des Aktivitätszeitraums mindestens bis Mitte Oktober. Nach Abbau der Folien Schutz vor Einwanderung in die Baustelle durch Kriechtierzaun bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme.
- V5** Sicherstellung der Bauzeitenregelung und der Durchführung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung

3.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Als CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung werden folgende Maßnahmen durchgeführt.

- CEF 1** Im Falle einer aktuellen Besiedelung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude durch Fledermäuse (eine entsprechende Kontrolle wird vor Beginn der Abrissarbeiten durchgeführt, siehe Kap. 3.3.1) werden vor Beginn der Abrissarbeiten und während der gesamten Bauzeit an benachbarten Gebäuden und/oder Bäumen Fledermauskästen als vorübergehende Ersatzquartiere angebracht.
- CEF 2** Anbringen von mind. 3 Nistkästen für den Haussperling in der Nähe des Bauvorhabens an geeigneten Stellen vor dem Abbruch der Gebäude (Festlegung durch ökologische Baubegleitung)
- CEF 3** Schaffung von spezifischen Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf mind. 300 m² auf der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche zur Schüttung von Sandlinsen zur Eiablage, Anbringen von Wurzelstöcken als Versteck- und Sonnplätze, Schaffung von Winterquartieren, Pflanzung einzelner Gehölze/Gehölzgruppen

3.4 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.4.1 Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL sind im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Potentielle Vorkommen sind nicht zu erwarten.

3.4.2 Tierarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie

Die Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesen sind oder potentiell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang durch den Eintrag „X“ beim Abschichtungskriterium „E“ gekennzeichnet.

Für diese Arten wird nachfolgend untersucht, ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Ist von einer möglichen Betroffenheit auszugehen, wird geprüft, inwieweit vorhabensbedingt mit Verbotstatbeständen zu rechnen ist.

3.4.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Von den nachfolgend aufgelisteten Fledermausarten wird angenommen, dass sie von dem Vorhaben betroffen sein könnten, obwohl im Planungsbereich nur wenige mögliche Quartiere vorkommen. Das Vorkommen von Baumhöhlen kann infolge des Fehlens geeigneter Altbäume ausgeschlossen werden, ebenso sind keine als Wochenstuben geeigneten Dachstühle etc. vorhanden. Es könnten lediglich einzelne Spalten an den vorhandenen Gebäuden als Tagesverstecke genutzt werden, wenn auch hier die Wahrscheinlichkeit als gering eingestuft wird, da ein Großteil aus Metallteilen besteht, die keine gute Quartiereignung besitzen.

Fledermäuse mit Quartieren vorwiegend in bzw. an Gebäuden						
Lebensraum/Habitatstrukturen:						
<u>Jagdgebiete:</u> Wälder und andere gehölzreiche Lebensräume, offene Grünlandbereiche, Gewässer, Siedlungsbereiche						
<u>Sommerquartiere:</u> vorwiegend an bzw. in Gebäuden						
<u>Winterquartiere:</u> überwiegend unterirdische Quartiere (z.B. Gewölbe, Keller, Stollen), z.T. auch Mauerspalten oder hinter Fassadenverkleidungen (z.B. Zwergfledermaus)						
Deut. Name	Lat. Name	RL B	RLD	sg	EZK	Angaben aus ABSP Erlangen
Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	3	x	g	Sehr selten, ein besetztes Winterquartier, Einzelfund
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x	g	Sehr selten, nur Einzelfunde
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	-	x	u	Wochenstube im Schloßpark, regelmäßiger Durchzügler und Wintergast
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	-	x	g	Selten, mehrere Funde im Stadtgebiet
Zweifarbflodermäus	Vespertilio murinus	2	D	x	?	Seltener Durchzügler, nur Einzelfunde
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	g	Verbreitet im Zentrum, nur Flugbeobachtungen und Einzelfunde, z. T. von überwinternden Tieren

Zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen können über die Angaben des ABSP hinaus keine konkreteren Aussagen für das Planungsgebiet getroffen werden.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die wenigen noch vorhandenen Gebäude/baulichen Strukturen innerhalb des Geltungsbereiches weisen kaum geeignete Quartierstrukturen für Fledermäuse auf, Wochenstuben und Winterquartiere können damit ausgeschlossen werden.

Es kann jedoch vorkommen, dass einzelne Fledermäuse Spalten an den Gebäuden als Tagesverstecke nutzen. Da Gebäude grundsätzlich als Lebensraum gebäudebewohnender Tierarten in Frage kommen, ist für die zum Abriss vorgesehenen Gebäude vor dem Abbruch zu prüfen, ob eine aktuelle Besiedelung durch Fledermäuse vorliegt.

Im Fall einer Besiedelung sind zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Fledermauslebensräume **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF 1)** durchzuführen. Hierzu sind vor Beginn der Abbrucharbeiten und während der gesamten Bauzeit an benachbarten Gebäuden und/oder Bäumen Fledermauskästen als vorübergehende Ersatzquartiere anzubringen. Dies ist nicht mit hohen Kosten verbunden und schafft Ausweichmöglichkeiten für Fledermäuse, wenn das angestammte Quartier nicht mehr verfügbar ist. Ergänzend sollten in geeignete Neubauten Ersatzquartiere integriert werden. Dies kann durch den Einbau von Fledermauskästen, -steinen oder -röhren im Mauerwerk erfolgen (vgl. Abb. 3 u. 4), welche die Fassadengestaltung nicht wesentlich beeinträchtigen und nicht mit hohen Kosten verbunden sind.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Gegebenenfalls sind in Anpassung an die konkret betroffene Fledermausart und in enger Abstimmung mit dem

örtlichen Fledermausbeauftragten weitere Maßnahmen zu ergreifen, damit der Verbotstatbestand der Schädigung wirksam umgangen werden kann.



Abb. 3: Fledermausröhre



Abb. 4: in Hauswand eingebaute Kästen (Quelle: LBV-München)

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im innerstädtischen Umfeld und wird von stark befahrenen Verkehrswegen tangiert. Es ist daher bereits im Status quo von einem nicht unerheblichen Störungspotential auszugehen (Verkehrsbewegung, nächtliche Lichtquellen u.a.m.). Eine Zunahme der Störungen in einem Umfang, dass dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, ist nicht zu erwarten.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Um zu vermeiden, dass Fledermäuse durch die Abbrucharbeiten zu Schaden kommen, ist vor Beginn des Gebäudeabrisses zu prüfen, ob aktuell eine Besiedelung durch Fledermäuse vorliegt (V2). Im Falle einer Besiedelung sind die Abbrucharbeiten zeitlich so zu legen, dass sie außerhalb der Zeiträume liegen, in denen die betroffenen Fledermausarten die Gebäude als Quartier benutzen. Die Festlegung geeigneter Zeiträume für die Abbrucharbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem örtlichen Fledermausbeauftragten. Mithilfe der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen dieser Artengruppe umgangen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind **bei Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen** (siehe auch Kap. 3.3) **nicht erfüllt**

3.4.2.2 Reptilien

Deut. Name	Lat. Name	RLB	RLD	sg	EZK	Angaben aus ABSP Erlangen
Lebensraum/Habitatstrukturen: Zauneidechse: bevorzugt offene und relativ trockene Lebensräume (z.B. Brachflächen, Uferränder, Wegränder); wichtige Voraussetzungen sind gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden						
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x	u	Verbreitet, trocken-warme Standorte, auf Terrassen- und Flugsandbereichen verbreitet, sonst selten. (Geltungsbereich liegt im Naturraum der Sandgebiete östlich der Rednitz-/Regnitzachse)
Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x	u	Keine Angaben im ABSP, potentieller Lebensraum im Geltungsbereich mit Sicherheit zu kleinflächig, Zauneidechsen als Hauptnahrungsquelle

Im Jahr 2021 wurden an vier Terminen Kartierungen der Zauneidechse durchgeführt (Junge 2021). Für die Art liegen demnach drei Reviere im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vor. Das Untersuchungsgebiet weist ansonsten überwiegend ungeeignete Lebensräume auf, die sich durch verdichteten, vegetationsarmen Kiesboden auszeichnen. Diese Flächen heizen sich besonders schnell und stark auf, da sie gegenüber der Sonneneinstrahlung ungeschützt sind. Zudem gibt es wenig Versteckmöglichkeiten, vor allem aber keinen grabfähigen Boden zur Eiablage. Geeigneter Lebensraum liegt lediglich an dem Heckenzug in der Mitte des UG (keine Nachweise), bedingt auch am westlichen Rand am Grundstück der EUROPCAR-Autovermietung sowie auf der südlich angrenzenden Ruderalfläche (ein Revier auf der Ruderalfläche) sowie im Umfeld des Gehölzes an der Verengung des UG (zwei Reviere) vor. In der Saison 2021 wurde zudem kein Fortpflanzungserfolg nachgewiesen, deshalb und aufgrund der geringen Individuenzahl ist von einem schlechten Erhaltungszustand der (Teil-) Population auszugehen. Was die Schlingnatter betrifft, so hat diese noch höhere Ansprüche an die Lebensraumausstattung als die Zauneidechse. Aufgrund der geringen Habitatqualität innerhalb des Geltungsbereiches kann daher mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Vorkommen betroffen sind.

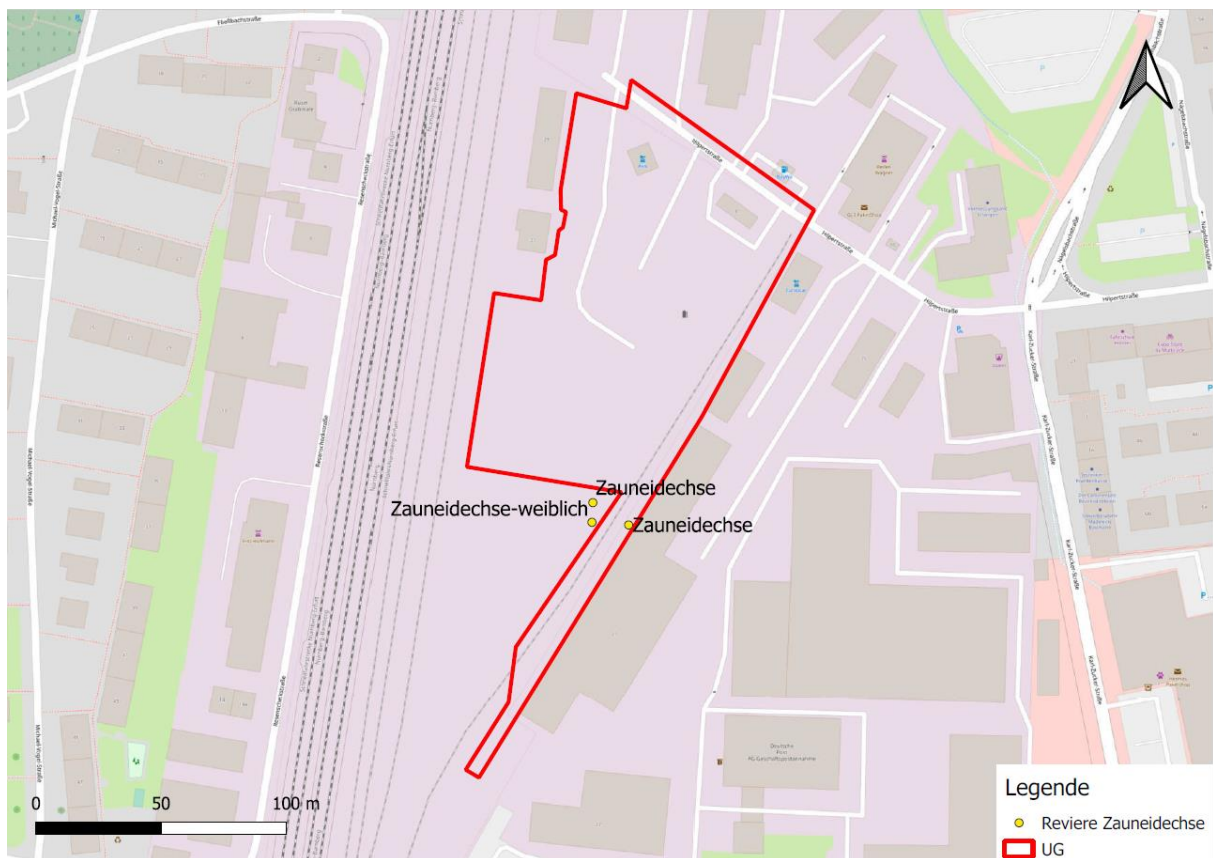


Abb. 5: Fundpunkte der Zauneidechse (Junge 2021)

Im weiteren Umfeld des UG, das unter anderem auch Gleisanlagen, Hecken und Kleingärten umfasst, dürfte die Zauneidechse an mehreren Stellen vorkommen. Es ist laut Junge (2021) davon auszugehen, dass ein Austausch zwischen den nachgewiesenen Revieren und diesen Individuen – wenn auch möglicherweise selten – stattfindet.

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Zunächst müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF 3) ergriffen werden, indem eine mind. 300 m² große Fläche als neuer Zauneidechsenlebensraum gestaltet wird (Schüttung von Sandlinsen zur Eiablage, Anbringen von Wurzelstöcken als Versteck- und Sonnplätze, Schaffung von Winterquartieren, Pflanzung einzelner Gehölze und Gehölzgruppen). Hierfür bietet sich die als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzte Fläche an, da sie sich unmittelbar in der Nähe der Fundorte befindet und außerdem gut an die umgebenden potentiellen Zauneidechsenlebensräume der Bahnanlagen angebunden ist.

Als Vermeidungsmaßnahmen darf die Rodung der Gehölzbestände in den bestehenden Zauneidechsenrevieren nur während des Aktivitätszeitraumes der Zauneidechsen vorgenommen werden, die Zauneidechsen sind durch Auslegen von Folie zu vergrämen und durch einen Kriechtierzäun am Einwandern in die Baustelle zu hindern. Diese Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen auf den Flächen, die zukünftig als Lebensraum der Zauneidechse vorgesehen sind, sind nicht auszuschließen. Allerdings sind diese Störwirkungen nicht größer als die bestehenden Vorbelastungen. Daher ist nicht mit erheblichen Störungen zu rechnen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mit den Vermeidungsmaßnahmen V4 (Bauzeitenregelung, Vergrämung, Verhindern der Einwanderung in die Baustelle) und V5 (Ökologische Baubegleitung) kann Verletzung oder Tötung von Tieren weitgehend ausgeschlossen werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind **bei Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichs- und der Vermeidungsmaßnahmen** (siehe auch Kap. 3.3) **nicht erfüllt**

3.4.2.3 Weitere Tierartengruppen

Zu den weiteren Tierartengruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans weder Nachweise vor noch ist von potentiellen Vorkommen auszugehen.

3.5 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In der Artenschutzkartierung sind weder Fundorte von Brutvögeln auf den betroffenen Grundstücken selbst noch in der näheren Umgebung verzeichnet.

Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Vogelarten wird nachfolgend geprüft, in welchem Umfang sie von dem Vorhaben überhaupt betroffen sind. Sofern eine vorhabensspezifische Betroffenheit ausgeschlossen werden kann bzw. mit hoher Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Beeinträchtigung erfolgt, wird nachfolgend (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung) nur kurz begründet, warum eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Für die verbleibenden Vogelarten muss davon ausgegangen werden, dass sie von dem Vorhaben betroffen sind. In diesen Fällen wird geprüft und begründet, ob von dem Vorhaben Auswirkungen ausgehen, die Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes auslösen.

Die Vogelarten werden dabei soweit möglich gebietsbezogen einer der folgenden Gruppen zugeordnet:

- Weit verbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“)
- Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden geringer bis mittlerer Höhe
- Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen

Betroffene Vogelarten

Weit verbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“)	
Die Vögel dieser Artengruppe sind weit verbreitet und aktuell nicht gefährdet. Keine der Vogelarten wird derzeit in der Rote Liste Deutschland bzw. Rote Liste Bayern geführt.	
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)
Elster (<i>Pica pica</i>)	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m.

Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die oben angeführten Vogelarten sind weit verbreitet und auch in den Gehölzstrukturen innerhalb und am Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist von ihrem Vorkommen auszugehen. Insbesondere durch die Beseitigung von Gehölzen können (Teil-)Lebensräume dieser Vogelarten vorhabensbedingt verloren gehen. Im direkten Umfeld des Untersuchungsgebiets sind jedoch gehölzbetonte Lebensräume in größerem Umfang vorhanden (z. B. als Biotop kartierte größere Heckenstruktur im Süden). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, auch weil innerhalb des Bebauungsplans wider Gehölzstrukturen geschaffen werden (Baumpflanzungen, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5

BNatSchG

Eine Störung der Vogelarten ist vor allem bau- und betriebsbedingt nicht auszuschließen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im innerstädtischen Umfeld und wird von stark befahrenen Verkehrswegen tangiert. Es ist daher bereits im Status quo von einem nicht unerheblichen Störungspotential auszugehen. Eine Zunahme der Störungen in einem Umfang, dass dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen dieser Vogelartengruppe führen könnte, ist nicht zu erwarten.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5

Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die im Zuge des Bauvorhabens notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel bzw. nach Sicherstellung durch die ökologische Baubegleitung, dass keine Nester betroffen sind (V1 und V5). Eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher vermieden werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind **bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen** (siehe auch Kap. 3.3) **nicht erfüllt**

Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden geringer bis mittlerer Höhe- Haussperling, Feldsperling und Hausrotschwanz						
Lebensraum/Habitatstrukturen: Die Brutplätze der in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten liegen vorwiegend an bzw. in Gebäuden (Ausnahme Feldsperling, im Gebiet sind aber keine Baumhöhlen vorhanden, ersatzweise Gebäude); bei der Kartierung der Habitate konnten zwar entsprechende Nester nicht entdeckt werden, es ist aber nicht auszuschließen, dass sich diese Arten ansiedeln.						
Deutscher Name	Lat. Name	RLB	RLD	sg	EZK	Bemerkung
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	u	Der Feldsperling brütet überwiegend in Baumhöhlen, aber auch in Nistkästen, Gebäuden und an Masten;
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-	u	Nest außen an Gebäuden, Siedlungen, Koloniebrüter
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	g	Nest an Gebäudenischen, „Allerweltsart“

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Geländeerhebungen ergaben keine Hinweise auf Brutplätze dieser Vogelartengruppe im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Schädigung von Lebensstätten durch den geplanten Gebäudeabriss wird daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Da jedoch nicht auszuschließen ist, dass sich Vögel dieser Artengruppe im Geltungsbereich des Bebauungsplans ansiedeln, sind vorgezogen mind. 3 Nistplätze für den Haussperling/Feldsperling in der näheren Umgebung anzubringen (CEF 2). Der Abbruch der Gebäude soll außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen (V3), zu anderen Zeiträumen ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass keine Brutplätze betroffen sind.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die Vogelarten sind als Gebäudebrüter an die Anwesenheit von Menschen und dadurch auch an Störungen angepasst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch die geplante Nutzung ist daher nicht zu befürchten.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der fehlenden Nachweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine Tötung oder Verletzung von Vögeln dieser Artengruppe zum gegenwärtigen Zeitpunkt auszuschließen. Der Abriss der Gebäude soll im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel vorgenommen werden (V3). Anderenfalls ist im Vorfeld der Abbrucharbeiten durch die ökologische Baubegleitung (V5) sicherzustellen, dass die zum Abriss vorgesehenen Gebäude aktuell nicht durch Haus- oder Feldsperling bzw. Hausrotschwanz besetzt sind.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei **Einhaltung der vorgezogenen Ausgleichs- und der Vermeidungsmaßnahmen** (siehe auch Kap. 3.3) **nicht erfüllt**

Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen – Klappergrasmücke, Stieglitz						
Lebensraum/Habitatstrukturen: Die in dieser Gruppe zusammengefassten Vogelarten weisen eine enge Bindung an Gehölzstrukturen (z.B. Hecken, Gehölzsäume) und Ruderalfluren auf.						
Lat. Name	Deutscher Name	RLB	RLD	sg	EZK	Bemerkung
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-		u	Brutvogel unterschiedlicher Lebensräume sofern dichtes Buschwerk als Nistplatz zur Verfügung steht
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	g	Wurde als Beibeobachtung 2021 registriert, nutzt Ruderalfluren als Nahrungsraum, Freibrüter in locker stehenden Bäumen/Büschen

Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehenen Umgestaltung werden geringflächig Gehölze überwiegend im Süden des Geltungsbereiches beseitigt. Dabei handelt es sich um wenige Bäume mittleren Alters (Erlengruppe) und einzelne Gehölze südlich der Flurnr.1714/6 und kleinflächige jüngere Initialhecken auf Flurnr. 1714/12. Eine Schädigung von Lebensstätten der Vogelartengruppe findet somit nur in geringem Umfang statt. Im nahen Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich größere Gehölzbestände (kartierte Biotope) und weitere Ruderalfluren. Es ist daher davon auszugehen, dass beide Vogelarten eher dort ihren Lebensraumschwerpunkt haben, besonders die Klappergrasmücke, die dichtes Gebüsch als Brutplatz bevorzugt. In Anbetracht des begrenzten Umfangs der Schädigung kann davon ausgegangen werden, dass das Umfeld des betroffenen Areals ausreichende Ausweichmöglichkeiten bietet, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Zudem werden auch Grünflächen nahe der für die beiden Arten geeigneten Lebensräume neu geschaffen, in denen die Habitatansprüche der Arten berücksichtigt werden sollten (wärmeliebende Ruderalfluren als Nahrungshabitat für den Stieglitz – auch für den Feldsperling, dichtes Gebüsch als möglicher Brutplatz für die Klappergrasmücke).

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im innerstädtischen Umfeld und wird von stark befahrenen Verkehrswegen tangiert. Es ist daher bereits im Status quo von einem nicht unerheblichen Störungspotential auszugehen. Eine Zunahme der Störungen in einem Umfang, dass dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen dieser Vogelartengruppe führen könnte, ist nicht zu erwarten. Die Eignung des Gebiets als Jagdhabitat wird nicht wesentlich verändert, da die großflächig versiegelten /vegetationslosen Bereiche schon jetzt nicht günstig sind. Die als Habitate für Brutvögel geeigneten Bereiche befinden sich im Süden des Gebiets, wo keine Bebauung geplant ist und die zu erwartenden Störungen damit geringer sind. Bei eventuellen vorübergehenden Beeinträchtigungen während der Bauzeit bieten die benachbarten Lebensräume daher ausreichende Ausweichmöglichkeiten an.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die im Zuge des Bauvorhabens notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel bzw. nach Sicherstellung durch die ökologische Baubegleitung, dass keine Brutplätze betroffen sind, sodass die baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden wird.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind **bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen** (siehe auch Kap. 3.3) **nicht erfüllt**

4 Fazit

Das Untersuchungsgebiet bietet nur wenige naturnahe Strukturen. Es sind daher nur wenige europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen bzw. zu erwarten.

Bei einigen der betroffenen Tierarten können Verbotstatbestände entweder von vorne herein ausgeschlossen oder durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden. In vielen Fällen ist dies durch eine Bauzeitenregelung zu erreichen.

Für die Zauneidechse sind zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung CEF-Maßnahmen durchzuführen. Um in Bezug auf die Fledermäuse und gebäudebewohnenden Vogelarten Verbotstatbestände sicher ausschließen zu können, ist im Vorfeld der Baumfällungen und Abbrucharbeiten zu klären, ob die zum Abriss vorgesehenen Gebäude aktuell von Tieren dieser Artengruppen aktuell besiedelt sind. Im Falle einer Besiedelung sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die Verbotstatbestände vermeiden. Ein Teil dieser Maßnahmen muss vorgezogen erfolgen (CEF-Maßnahme), um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität sicher zu stellen.

Unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und Vorkehrungen kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei allen betroffenen Arten des prüfungsrelevanten Artenspektrums umgangen werden.

Quellen:

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis.

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (1992): Arten- und Biotopschutzprogramm Stadt Erlangen. Stand September 1992.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, gestalten, erhalten. Stand März 2008.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2009): Fledermäuse. Lebensweise, Arten und Schutz. Stand 2009.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Zauneidechse.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2022): Internet -Arbeitshilfe zur saP, Arten-informationen (Suche per TK-Blatt einschließlich Artensteckbriefe)

Junge, Christoph (2021): Änderung des Bebauungsplans Nr. 328 „Ehemalige Bahnflächen südlich der Hilpertstraße“. Faunistische Kartierungen Kartierbericht Stand 28.10.2021

Landesbund für Vogelschutz München (2022): Internetangebot der Kreisgruppe München. Artenschutz an Gebäuden.

Simmers/Nil (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. München.